

# Erste Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Oktober 2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf erlassen:

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Papendorf vom 27.06.2024, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West [www.amt-warnow-west.de](http://www.amt-warnow-west.de) am 16.08.2024 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu beraten.“
2. § 3 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 Nr. 3  
Nach dem Wort „ab“ werden die Worte „250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro Jahresbetrag, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind“
5. § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird gestrichen.
6. § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird zu § 4 Abs. 5 Nr. 2
7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7 Mitglieder mit bis zu 3 sachkundigen Einwohnern

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	7 Mitglieder mit bis zu 3 sachkundigen Einwohnern
--	--	---

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter bestimmt. Sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden.“

8. § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro Jahresbetrag“
9. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen.
10. § 6 Abs. 4 Nr. 3 wird zu § 6 Abs. 4 Nr. 2. Dieser wird wie folgt gefasst:  
„die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro“
11. § 6 Abs. 4 Nr. 4 wird zu § 6 Abs. 4 Nr. 3.
12. § 8 Abs. 2 S. 1  
Nach dem Wort „erfolgen“ werden die Worte „durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West [www.amt-warnow-west.de](http://www.amt-warnow-west.de) in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“ und“ eingefügt.
13. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „1.000.000“ durch die Zahl „250.000“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papendorf, 07.11.2024

Bernd Risch  
Bürgermeister

Für die vorstehend veröffentlichte Satzung gilt: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann jedoch jederzeit geltend gemacht werden.